



**Gemeinderat**

## **Gesamtrevision der Ortsplanung, Genehmigung Teil Festlegung Gewässerräume (ohne jene ausserhalb Bauzone entlang Rümliig und Kleine Emme)**

Im Sinn von § 21 Absatz 1 lit. a des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern (PBG) wird bekannt gegeben, dass der Regierungsrat des Kantons Luzern mit Entscheid Nr. 1328 vom 25. November 2025 von der an der Gemeindeversammlung vom 30. Oktober 2023 beschlossene Gesamtrevision der Ortsplanung Werthenstein den Teil Festlegung Gewässerräume (ohne jene ausserhalb Bauzone entlang Rümliig und Kleine Emme) genehmigt hat.

Die Genehmigung der Gewässerräume erfolgte mit der Anordnung betreffend Grundstück Nr. 59, GB Werthenstein, dass der Gewässerraum gemessen ab der Parzellengrenze überall mindestens 6 m breit sein muss. Die Behandlung der Verwaltungsbeschwerde sowie die Prüfung der Teilzonenpläne Gewässerraum betreffend die ausserhalb der Bauzone liegenden Gewässerräume entlang des Rümliigs sowie der Kleinen Emme werden von diesem Genehmigungsverfahren getrennt und in einem separaten Entscheid behandelt.

Diese Beschlüsse blieben unangefochten. Die nach den Anordnungen des Regierungsrates bereinigte Version kann auf der Webseite der Gemeinde Werthenstein ([www.werthenstein.ch](http://www.werthenstein.ch)) eingesehen werden.

Wolhusen-Markt, 19. Januar 2026

Gesch. Nr. 2020-194

### **Gemeinderat Werthenstein**

Gemeindepräsident: Gemeindeschreiberin:

Beat Bucheli

Maria Stadelmann